

sen worden. Ich bin anderer Ansicht. So lange nicht die Civilisation so weit vorgeschritten ist, daß die Kriege abgeschafft werden, wodurch viele Tausende von Menschen unschuldig und in der besten Lebensblüthe hingeschlachtet werden, so lange wird es noch gut sein, wenn die schlimmsten Verbrecher aus der menschlichen Gesellschaft vertilgt werden dürfen.

Abg. Koch: Nur zur Motivirung meiner Abstimmung bemerke ich kürzlich, daß ich als principieller Gegner der Todesstrafe gegen den Antrag der Deputation stimmen werde. Obwohl ich nämlich nicht verkenne, daß es seine Bedenken hat, nachdem die Kammern bei Berathung des neuen Strafgesetzbuchs sich für Beibehaltung der Todesstrafe erklärt haben, jetzt schon eine Abänderung in diesem Principe wieder vorzunehmen, so hätte ich doch gewünscht, die Deputation wäre wenigstens zurückgekommen auf den Antrag der Stände von 1837, nach welchem die Staatsregierung ersucht worden ist, diesen Gegenstand fortwährend im Auge zu behalten, damit bei gemachten günstigen Erfahrungen vielleicht dereinst die allen Menschenfreunden erwünschte Abschaffung der Todesstrafe erfolgen könne. Hat sich nach der dormaligen Anschauung die Kammer schon zu einem solchen Antrage bewogen gefunden, so hätte ich geglaubt, daß es bei dem Fortschritte der Zeit jetzt um so mehr angemessen wäre, in ähnlichem Sinne sich auszusprechen. Ich werde daher gegen die Deputation stimmen.

Abg. v. Griegern: Böllig einverstanden mit der geehrten Deputation darin, daß es nicht an der Zeit sein möchte, auf die Gründe für und gegen Abschaffung der Todesstrafe gegenwärtig wieder tiefer einzugehen, habe ich mir das Wort nur erbeten, um die Erklärung abzugeben, daß ich bloß aus diesem Grunde mich jeder weiteren Entgegnung auf mehrere Gründe enthalte, die für Abschaffung der Todesstrafe geltend gemacht worden sind. Nur ein Moment darf ich nicht unerwähnt lassen, weil es die rein praktische Ausführung betrifft. Der Abg. Biesler bemerkte unter Anderem, daß die Möglichkeit vorhanden sei, daß denn doch einmal einen Unschuldigen diese Strafe treffen könnte. Ich will die unbedingte Unmöglichkeit eines solchen Falles nicht behaupten, denn in menschlichen Verhältnissen ist Nichts ganz unmöglich; allein gerade für solche Fälle hat die Strafgesetzgebung alle Mittel ergriffen gegen solche Möglichkeiten, die nur irgend denkbar sind. Es ist bekannt, daß namentlich in jedem Falle vor Vollstreckung einer Todesstrafe, mag auch keine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung vorliegen, doch eine Cognition des höchsten Gerichtshofs erfolgt. Dann bedarf das rechtskräftige Erkenntniß noch der Bestätigung von Seiten des Königs und von allen Vorgängen werden die einschlagenden Verhältnisse von Neuem wieder auf das allergenaueste geprüft und in allen den Fällen, wo irgend ein Zweifel obzuwalten scheint, wird von Vollstreckung der Todesstrafe abgesehen. Was also

nach menschlichen Kräften geschehen kann, um diese sehr traurige Möglichkeit abzuwenden, das ist in unserer sächsischen Gesetzgebung geschehen.

Abg. Heyn: Ich will kürzlich zur Motivirung meiner Abstimmung bemerken, daß ich mit dem Deputationsgutachten vollkommen einverstanden bin. Wenn von einigen Seiten, auch selbst von dem Petenten, erwähnt worden ist, daß Niemandem das Recht zustehe, das Leben eines Menschen zu nehmen, so frage ich auf der anderen Seite, ob auch der Bösewicht das Recht hat, einem rechtlichen Manne und seiner Familie das Leben zu nehmen, oder durch Brandstiftung, wie wir es leider so viel erfahren haben, Städte und Dörfer unglücklich zu machen? Also ich kann mich mit diesen Billigkeitsrückichten nicht ganz einverstanden erklären und glaube, daß es doch gerathen ist, solche verbrecherische Subjecte aus der menschlichen Gesellschaft zu scheiden, damit sie, wenn sie vielleicht Gelegenheit haben, aus dem Gefängniß zu entkommen, nicht aufs Neue mehr und mehr Unglück anrichten und dadurch viele Familien in eine schreckliche Lage versetzen.

Abg. Dr. Krause: Auch ich ertheile dem Deputationsbericht meine volle Zustimmung, insofern nur erst eine kurze Zeit vergangen ist, wo beide Factoren der Gesetzgebung für Beibehaltung der Todesstrafe für gewisse Kategorien von Verbrechen sich ausgesprochen haben. Gegenwärtig dürfte auch im Hinblick auf die in neuester Zeit leider nicht selten vorkommenden Kapitalverbrechen die Zeit noch nicht gekommen sein, die hierauf Bezug nehmenden strafrechtlichen Bestimmungen einer erneuten Discussion zu unterwerfen. Gründen sich doch ohnehin die Zweifel, welche gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe erhoben werden, hauptsächlich, wie es auch von dem Petenten geschehen ist, auf mißverständene Bibelstellen und laufen in der Regel auf den Satz hinaus, daß das Leben eines Menschen ein unveräußerliches Recht sei, welches auch von dem Staate dem Einzelnen zur Strafe nicht entzogen werden dürfe; allein, wenn der Staat die Ueberzeugung hat, daß ohne die Todesstrafe die Rechtsordnung nicht bestehen könne, so ist darin schon die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit derselben begründet. Es lehrt ja doch die Geschichte, daß, je sittlich höher ein Volk steht, desto weniger die Todesstrafe ein Bedürfniß ist. Auch die neueste Strafgesetzgebung hat der sittlichen Höhe des sächsischen Volkes Rechnung getragen und die Todesstrafe auf wenige Kategorien von Verbrechen beschränkt und die Formen der Vollstreckung derselben angemessen geordnet. Ich werde im Hinblick auf das Fortbestehen des Seite 131 referirten sächsischen Antrags mit der Deputation stimmen.

Abg. Rüge: Dem Abg. Koch wollte ich nur erwidern, daß die vierte Deputation auf einen im Jahre 1837 gestellten Antrag nicht zurückkommen zu müssen geglaubt